

Satzung des Fördervereins für Migranten- und Flüchtlingshilfe Freudenberg e.V.

Präambel

Seit Februar 2014 besteht in Freudenberg eine rechtsformlose Vereinigung, die sich "Netzwerk Flüchtlingshilfe Freudenberg" nennt. In diesem Netzwerk haben sich viele Freudenberger Bürger aber auch Institutionen wie Kirchen, kirchliche Gruppen, religiöse Gemeinschaften oder auch der Stadtsporthverband zusammengefunden, die sich als Helfer ehrenamtlich der Not der Freudenberger Flüchtlinge und Migranten annehmen. Der Einsatz dieser „Helfer“ erfolgt ehrenamtlich und individuell, soll Willkommenskultur vermitteln und einen menschenwürdigen Aufenthalt ermöglichen.

Der Förderverein für Migranten- und Flüchtlingshilfe Freudenberg soll insbesondere die finanziellen Bedürfnisse dieser Netzwerk-Arbeit abdecken. Dadurch soll die Integration in unsere Gesellschaft erleichtert werden. Die dazu notwendigen Maßnahmen können verschieden sein und viele Lebensbereiche betreffen.

Der Förderverein möchte in überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Weise Hilfe und Unterstützung für Menschen leisten, die aus verschiedensten Gründen ihre Heimat verlassen haben und vorübergehend oder für immer in Freudenberg Aufnahme gefunden haben oder finden werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fördervereins für Migranten- und Flüchtlingshilfe Freudenberg". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57258 Freudenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2015 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (4) Die Kassengeschäfte des Vereins werden jährlich von zwei Vereinsmitgliedern überprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl der Prüfer ist zulässig.

§ 2 Vereinszweck, Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Migranten sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben können die genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklicht werden.

Satzung des Fördervereins für Migranten- und Flüchtlingshilfe Freudenberg e.V.

Dies geschieht insbesondere durch Durchführung konkreter Hilfsprojekte für Flüchtlinge und Migranten, wie z. B. die Unterstützung bei der Integration in Deutschland, die Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen, die Hilfestellung beim Erlernen der deutschen Sprache, die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, die Bereitstellung benötigter Güter (z.B. Bücher, Kleidung und Einrichtungsgegenstände).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person über 18 Jahren sowie jede Personenvereinigung werden, die die Vereinsziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, außerdem durch den Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

(2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(3) Der Vorstand ist zur Entscheidung mit einfacher Mehrheit darüber berechtigt, ob Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen ist.

(4) Beiträge sind Zuwendungen im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Satzung des Fördervereins für Migranten- und Flüchtlingshilfe Freudenberg e.V.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Ihm obliegt auch die Vertretung des Vereins nach außen, auch gegenüber Behörden.
- (8) Der Vorstand ist mit 3 von 5 Mitgliedern beschlussfähig, wenn einer der Anwesenden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
- (9) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das der jeweilige Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unterzeichnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, über Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen, die geprüfte Jahresrechnung zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und das Arbeitsprogramm zu beraten und zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel satzungsgemäß und dem Haushaltsansatz entsprechend ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Satzung des Fördervereins für Migranten- und Flüchtlingshilfe Freudenberg e.V.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung der Auflösung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf bei der Einladung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen ist. Die Auflösung ist dann beschlossen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung.